



Zeichenerklärung

I. Bestandsunterlagen

- 432 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze/ Gemarkungsgrenze
- vorhandener Weg / Straße
- + 5,6 Höhenpunkte der Vermessung im DHHN 2016

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

- SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Agri-PV gem. DIN SPEC 91434

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

- Baugrenze

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzung: Bäume

1. Verkehrsflächen

- Private Verkehrsflächen

2. Sonstige Planzeichen

- GFR Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Zaun

III. Nachrichtliche Übernahme/ Hinweise

- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Wald
- Bestand Baum
- Standgewässer
- Fließgewässer
- Fließgewässer verrohrt

Text (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.2 Zulässig sind bauliche Anlage wie Modultische mit Solarmodulen, Wechselrichter, Einfriedungen, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen, die dem Nutzungszweck unter 1.1 dienen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 BauGB
- 2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Die GRZ für das SO Photovoltaik ist mit 0,75 zulässig.
- 2.2 Die maximal zulässige Höhe Oberkante der Trafos im SO wird auf 5,00 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 festgesetzt.
- 2.3 Die maximal zulässige Höhe der Modultische im SO wird auf 2,60 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 festgesetzt.
- 2.4 Die Unterkante der Photovoltaik-Module im SO muss eine Höhe von mindestens 0,90 m über der Geländehöhe über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 haben.
- 2.5 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im SO, ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 der jeweils zu errichtenden baulichen Anlage.
- 3. Zulässigkeit der Festsetzungen für einen bestimmten Zeitraum
Die festgesetzte sonstige Nutzung "Photovoltaikanlagen" des Bebauungsplanes ist zeitlich begrenzt bis 35 Kalenderjahre ab Satzungsbeschluss zulässig. Unmittelbar anschließend wird die Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB) neu geregelt.
- 4. Folgenutzung
Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung neu geregelt bzw. die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung vor der Aufstellung des Bebauungsplans wiederhergestellt.
- 5. Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen sind als private, teilweise versiegelte, durchlässige Verkehrsflächen zulässig.
- 6. Geh- und Fahrrechte
Auf den gekennzeichneten Flächen besteht ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Versorgungsträger, der Feuerwehr und der öffentlichen Verbände.

Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gem. § 86 LBAuO M-V

Verkehrsmittel

- Weg und Zufahrten sind in wasser- und luftschädlicher Weise zulässig und herzustellen.

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 84 LBAuO M-V

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBAuO M-V abweicht.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahme

Kompensationsflächen

Einzelne Kompensationsflächen des Kompensationsflächenverzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden in den Bebauungsplan übernommen. Sie tragen die Kennzeichnung MB.

Wald

Die Waldflächen sind mit Stand vom Juli 2023 aus der Forstgrundkarte übernommen worden.

Fließgewässer

Die Daten der Fließgewässer werden von den Wasser- und Bodenverbänden bzw. deren Fachinformationssystem FIS-Gewässer ebenfalls direkt übernommen und mit einem fünf Meter breitem Gewässerandstreifen versehen.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern
Wenn bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. 8 Abs. 2 Abs. 1 DStG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DStG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzueigepflichtig besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Kompensationsmaßnahmen

MB - Maßnahmenflächen im Bestand. Siehe Nachrichtliche Übernahme unter "Kompensationsflächen".

M 1 - Maßnahmenfläche 1

Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 4,75 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland zur Mähweide mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung entwickelt. Das erhaltene Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mahlen. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan:

- nach Ersternteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Altsärf des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 5. und 10. Jahr einschließlich Biologiekartierung, Erfassung von Kern-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitschritte

- vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
- ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

M 2 - Maßnahmenfläche 2

An den in der Planzeichnung mit dem Pflanzsymbol versehenen Stellen werden als Sichtschutz 10 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x gepflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind und durch die untere Denkmalschutzbehörde abgenommen wurde. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichzeitig zu ersetzen. Die Baumfällungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind beispielsweise folgende Sorten:

- Apfel (z.B. Doberaner Renette, Gabler Richard, Pommescher Krummstiel, Pommescher Langsüßer, Pommescher Schneepfä, Landsberger Renette, Hasenkerp, Fürst Blücher, Drüwen o. Täuschengäpfel, Mönchens Rosenapfel, Pflils Schötterapfel);
- Birnen (z.B. Walbirne, Kleverwische Birne, Grunbkower Butterbirne);
- Pflaumen, Zwetschen, Renekolden (z.B. Fellenberg, Große grüne Renekode, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Orntauer);
- Quitten (z.B. Konstantinopler, Portugiesische, Reise von Leskovac, Honigquitt, Baumwollquitt, Fränkische Hausquitt);
- Mispeln (z.B. Süßmispel, Kernlose)

M 3 - Maßnahmenfläche 3

Auf dem Flurstück 134 (teilweise), der Flur 8, Gemarkung Rossin werden 2 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland zur Mähweide mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung entwickelt. Das erhaltene Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mahlen. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan:

- nach Ersternteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Altsärf des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 5. und 10. Jahr einschließlich Biologiekartierung, Erfassung von Kern-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitschritte

- vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
- ab 6. Jahr

3. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutten durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergrünungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrünung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Die Modular- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mähgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V4 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V5 Zäune sind mit Bodenfremheit zu errichten.

Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gem. § 86 LBAuO M-V

Verkehrsmittel

- Weg und Zufahrten sind in wasser- und luftschädlicher Weise zulässig und herzustellen.

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 84 LBAuO M-V

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBAuO M-V abweicht.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahme

Kompensationsflächen

Einzelne Kompensationsflächen des Kompensationsflächenverzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden in den Bebauungsplan übernommen. Sie tragen die Kennzeichnung MB.

Wald

Die Waldflächen sind mit Stand vom Juli 2023 aus der Forstgrundkarte übernommen worden.

Fließgewässer

Die Daten der Fließgewässer werden von den Wasser- und Bodenverbänden bzw. deren Fachinformationssystem FIS-Gewässer ebenfalls direkt übernommen und mit einem fünf Meter breitem Gewässerandstreifen versehen.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern
Wenn bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. 8 Abs. 2 Abs. 1 DStG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DStG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzueigepflichtig besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Kompensationsmaßnahmen

MB - Maßnahmenflächen im Bestand. Siehe Nachrichtliche Übernahme unter "Kompensationsflächen".

M 1 - Maßnahmenfläche 1

Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 4,75 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland zur Mähweide mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung entwickelt. Das erhaltene Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mahlen. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan:

- nach Ersternteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Altsärf des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 5. und 10. Jahr einschließlich Biologiekartierung, Erfassung von Kern-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitschritte

- vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
- ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

M 2 - Maßnahmenfläche 2

An den in der Planzeichnung mit dem Pflanzsymbol versehenen Stellen werden als Sichtschutz 10 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x gepflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind und durch die untere Denkmalschutzbehörde abgenommen wurde. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichzeitig zu ersetzen. Die Baumfällungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind beispielsweise folgende Sorten:

- Apfel (z.B. Doberaner Renette, Gabler Richard, Pommescher Krummstiel, Pommescher Langsüßer, Pommescher Schneepfä, Landsberger Renette, Hasenkerp, Fürst Blücher, Drüwen o. Täuschengäpfel, Mönchens Rosenapfel, Pflils Schötterapfel);
- Birnen (z.B. Walbirne, Kleverwische Birne, Grunbkower Butterbirne);
- Pflaumen, Zwetschen, Renekolden (z.B. Fellenberg, Große grüne Renekode, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Orntauer);
- Quitten (z.B. Konstantinopler, Portugiesische, Reise von Leskovac, Honigquitt, Baumwollquitt, Fränkische Hausquitt);
- Mispeln (z.B. Süßmispel, Kernlose)

M 3 - Maßnahmenfläche 3

Auf dem Flurstück 134 (teilweise), der Flur 8, Gemarkung Rossin werden 2 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland zur Mähweide mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung entwickelt. Das erhaltene Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mahlen. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan:

- nach Ersternteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Altsärf des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 5. und 10. Jahr einschließlich Biologiekartierung, Erfassung von Kern-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitschritte

- vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
- ab 6. Jahr

3. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutten durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergrünungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrünung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Die Modular- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mähgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V4 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V5 Zäune sind mit Bodenfremheit zu errichten.

Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gem. § 86 LBAuO M-V

Verkehrsmittel

- Weg und Zufahrten sind in wasser- und luftschädlicher Weise zulässig und herzustellen.

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 84 LBAuO M-V

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBAuO M-V abweicht.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahme

Kompensationsflächen

Einzelne Kompensationsflächen des Kompensationsflächenverzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden in den Bebauungsplan übernommen. Sie tragen die Kennzeichnung MB.

Wald

Die Waldflächen sind mit Stand vom Juli 2023 aus der Forstgrundkarte übernommen worden.

Fließgewässer

Die Daten der Fließgewässer werden von den Wasser- und Bodenverbänden bzw. deren Fachinformationssystem FIS-Gewässer ebenfalls direkt übernommen und mit einem fünf Meter breitem Gewässerandstreifen versehen.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern
Wenn bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. 8 Abs. 2 Abs. 1 DStG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DStG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzueigepflichtig besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Kompensationsmaßnahmen

MB - Maßnahmenflächen im Bestand. Siehe Nachrichtliche Übernahme unter "Kompensationsflächen".

M 1 - Maßnahmenfläche 1

Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 4,75 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland zur Mähweide mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung entwickelt. Das erhaltene Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mahlen. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan:

- nach Ersternteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Altsärf des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 5. und 10. Jahr einschließlich Biologiekartierung, Erfassung von Kern-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitschritte

- vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
- ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

M 2 - Maßnahmenfläche 2

An den in der Planzeichnung mit dem Pflanzsymbol versehenen Stellen werden als Sichtschutz 10 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x gepflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind und durch die untere Denkmalschutzbehörde abgenommen wurde. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichzeitig zu ersetzen. Die Baumfällungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind beispielsweise folgende Sorten:

- Apfel (z.B. Doberaner Renette, Gabler Richard, Pommescher Krummstiel, Pommescher Langsüßer, Pommescher Schneepfä, Landsberger Renette, Hasenkerp, Fürst Blücher, Drüwen o. Täuschengäpfel, Mönchens Rosenapfel, Pflils Schötterapfel);
- Birnen (z.B. Walbirne, Kleverwische Birne, Grunbkower Butterbirne);
- Pflaumen, Zwetschen, Renekolden (z.B. Fellenberg, Große grüne Renekode, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Orntauer);
- Quitten (z.B. Konstantinopler, Portugiesische, Reise von Leskovac, Honigquitt, Baumwollquitt, Fränkische Hausquitt);
- Mispeln (z.B. Süßmispel, Kernlose)

M 3 - Maßnahmenfläche 3

Auf dem Flurstück 134 (teilweise), der Flur 8, Gemarkung Rossin werden 2 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland zur Mähweide mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung entwickelt. Das erhaltene Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mahlen. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan: